

56. Ist, wenn ein Beamter Anspruch auf Unfallpension erhebt, weil er infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig geworden sei, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob der Beamte dienstunfähig ist, für die Gerichte maßgebend? Unfallfürsorgeg. für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) — UnzfürfG. — § 1 Abs. 1. RBeamtenges. § 155. RVerf. Art. 129 Abs. 1 Satz 4.

III. Zivilsenat. UrL v. 13. März 1925 i. S. Frau R. (Rl.) w. Deutsche Reichspost (Bekl.). III 973/23.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Im Jahre 1912 wurde die Klägerin im Reichspostdienste als Telephongehilfin angestellt, und zwar auf Kündigung ohne Übertragung einer planmäßigen Stelle. Zum 1. Oktober 1921 wurde ihr das Dienstverhältnis gekündigt. Die Klägerin behauptet, daß sie durch einen im Oktober 1915 erlittenen Betriebsunfall dienstunfähig geworden sei. Ihr Antrag, ihr deshalb eine Pension gemäß dem UnzfürfG. zu gewähren, ist durch Bescheid des Reichspostministers vom 24. Dezember 1921 zurückgewiesen worden, da er nicht die Überzeugung gewonnen habe, daß sie dauernd dienstunfähig sei. Sie hat Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, ihr vom 1. Oktober 1921 an in monatlichen Vorauszahlungen als Pension $66\frac{2}{3}\%$ des von ihr bis dahin bezogenen Dienst Einkommens zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, sie hat bestritten, daß die Klägerin infolge des Betriebsunfalls dienstunfähig geworden sei; die bei ihr bestehenden Krankheitserscheinungen seien auf andere Ursachen zurückzuführen. Zur Entscheidung über die Frage der Dienstunfähigkeit seien die Gerichte zudem nicht berufen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

§ 1 Abs. 1 UnzfürfG. gewährt den Reichsbeamten, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, eine Pension, wenn sie infolge eines im Dienst er-

littenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden. Diesen von der Klägerin erhobenen Pensionsanspruch haben die Vorinstanzen abgewiesen, weil über die Dienstunfähigkeit der Klägerin nicht das Gericht, sondern die der Klägerin vorgesetzte Dienstbehörde zu befinden habe, die ihre Dienstunfähigkeit verneint habe. Dieser Standpunkt entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 44 S. 35; vgl. auch Bd. 74 S. 103 und Warn. 1916 S. 181). Nach § 155 RBeamtenG. sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob ein Beamter — wegen Dienstunfähigkeit — in den Ruhestand zu versetzen ist, für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend. § 9 UnfFürsG. bestimmt, daß auf die nach seinen §§ 1—3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension Anwendung finden. Daraus folgt, daß die Entscheidung darüber, ob eine einen Pensionsanspruch nach § 1 Abs. 1 UnfFürsG. begründende Dienstunfähigkeit vorliegt, gleichfalls den Verwaltungsbehörden gebührt.

An diesem Rechtszustand hat Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. nichts geändert. Die dort gegebene Vorschrift, daß für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offen stehe, überträgt den Gerichten nicht die Nachprüfung der Frage, ob ein Beamter mit Recht in den Ruhestand versetzt ist. Die Feststellung der dafür regelmäßig die Voraussetzung bildenden Dienstunfähigkeit des Beamten liegt weiterhin der Verwaltungsbehörde ob. Erst ihr Ausspruch, daß der Beamte dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand zu versetzen sei, bringt den Pensionsanspruch zum Entstehen. Nicht anders steht es in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand, sondern durch Kündigung sein Ende erreicht. Auch hier hängt nach der vom Gesetz getroffenen Regelung der Anspruch auf Unfallpension davon ab, daß die Verwaltungsbehörde die Dienstunfähigkeit des Beamten feststellt. Diese Feststellung nachzuprüfen, waren die Gerichte bisher nicht befugt, trotzdem schon § 149 RBeamtenG. den Beamten für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche den Rechtsweg gab. Es fehlt an jedem Anhalt dafür, daß der dem angeführten § 149 entsprechende Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. in dieser Richtung die Befugnisse der Gerichte hat erweitern wollen.

Die Bedenken, die die Revision aus der Reichsverfassung gegen die Borentscheidung herzuleiten versucht hat, sind also unbegründet. . . .